



HINWEISGEBER-POLICY DER DREES & SOMMER- UNTERNEHMENSGRUPPE

Stand: Juli 2023



HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Inhaltsverzeichnis

Geltung der Hinweisgeber-Policy.....	3
Allgemeines zu den Hinweisgeberschutzvorschriften.....	4
Wichtigste Begriffe nach den Hinweisgeberschutzvorschriften.....	5
Interne Meldestelle – Compliance Officer.....	6
Zusätzlicher Meldekanal – Ombudsperson.....	7
Bevorzugung der internen Meldewege einschl. der Ombudsperson.....	8
Meldeberechtigung und Inhalt der Meldungen.....	9
Verfahrensbeschreibung	10
Anreize für die Abgabe eines Hinweises an die Ombudsperson.....	12
Schutz der Hinweisgebenden - Schutz vor Falschmeldungen	13
Erläuterung zu den Anlagen – Hinweisgeberschutzvorschriften und Liste externer Meldestellen.....	14
Anlage 1 – Deutschland	15
Anlage 2 – Luxemburg.....	16
Anlage 3 – Niederlande.....	18
Anlage 4 – Österreich.....	19
Anlage 5 – Spanien.....	20
Anlage 6 – EU	21

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Geltung der Hinweisgeber-Policy

- Die vorliegende Hinweisgeber-Policy legt den Prozess und die internen Strukturen für die Bearbeitung und den Umgang mit folgenden Hinweisen (nachfolgend zusammen: „Hinweise“) bei der Drees & Sommer-Unternehmensgruppe fest:
 - Hinweise nach der EU-Richtlinie zum Schutz von hinweisgebenden Personen sowie den nationalen Umsetzungsgesetzen (nachfolgend zusammen: „**Hinweisgeberschutzvorschriften**“)
 - **Compliance-Hinweise** auf Rechtsverstöße in Bezug auf die Compliance-Kernrisiken von Drees & Sommer (Antikorruption, Kartellrecht, Interessenskonflikte, Spenden, Sponsoring, Mitgliedschaften)
 - Hinweise auf Verstöße gegen **sonstige interne Regelwerke** von Drees & Sommer
 - Beschwerden in Bezug auf **Diskriminierungen** nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
- Diese Policy gilt für die Drees & Sommer SE sowie alle Tochtergesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen innerhalb der Drees & Sommer-Unternehmensgruppe in und außerhalb von Deutschland
- Drees & Sommer betreibt zudem auch ein Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) zur Meldung von Hinweisen auf menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken oder menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei Lieferanten. Für den Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG gilt seit dem 1.1.2023 eine separate [Verfahrensordnung](#)

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Allgemeines zu den Hinweisgeberschutzvorschriften

- Gesetzliche Grundlage für die Hinweisgeberschutzvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten ist die EU-Richtlinie Nr. 2019/1937 vom 23.10.2019, die vom Europäischen Parlament und dem Rat zum Schutz von hinweisgebenden Personen verabschiedet wurde (nachfolgend: „Whistleblowing-RL“, siehe Anlage 6)
- Jedes EU-Mitgliedstaat war verpflichtet, die Regelungen der Whistleblowing-RL in sein nationales Recht umzusetzen. Diese Policy berücksichtigt die Besonderheiten der lokalen Hinweisgeberschutzgesetze, wenn diese für eine ausländische Drees & Sommer-Gesellschaft zwingend gelten
- Hintergrund für den Erlass der neuen Hinweisgeberschutzvorschriften:
 - Rechtsverstöße verursachen eine ernsthafte Schädigung des öffentlichen Interesses
 - Hinweisgebende können zur Aufdeckung und Unterbindung von Rechtsverstößen entscheidend beitragen, da es häufig diese Personen sind, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Missstände als Erste wahrnehmen
- Zielvorgabe der Hinweisgeberschutzvorschriften:
 - Stärkung der Durchsetzung von Rechtsakten durch einen wirksamen Hinweisgeberschutz durch:
 - (1) Einrichtung von entsprechenden Meldewegen für Hinweisgebende und
 - (2) ein gesetzlich verankertes Verbot von Repressalien gegenüber Hinweisgebenden

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Wichtigste Begriffe nach den Hinweisgeberschutzvorschriften

- **Hinweisgebende:** natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihren beruflichen Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die gesetzlich vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen
- **Meldung:** mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße. Darunter fallen nicht nur das Wissen, sondern auch der begründete Verdacht über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße. Es reicht ein begründetes Bedenken, es müssen keine eindeutigen Beweise vorliegen
- **Verstöße:** rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen, missbräuchliche Praktiken innerhalb der Organisation, die in den sachlichen Anwendungsbereich der jeweiligen Hinweisgeberschutzvorschriften fallen
- **Repressalie:** durch eine Meldung oder Offenlegung ausgelöste, direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung in einem beruflichen Kontext, durch die dem Hinweisgebenden ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (z.B. vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Vertragsverhältnisses, Geschäftsboykott, schwarze Listen, etc.)
- **Interne Meldung:** wenn die Mitteilung innerhalb der Drees & Sommer-Unternehmensgruppe erfolgt, unabhängig davon, ob an eine interne Meldestelle oder an einen beauftragten Dienstleister (z.B. Ombudsperson). Zu den bei Drees & Sommer eingerichteten Meldestellen siehe Seiten 6-7
- **Externe Meldung:** eine Mitteilung direkt an die zuständigen Behörden, z.B. an eine Einrichtung der EU oder an eine nationale Behörde. Die Liste der externen zuständigen Behörden siehe Anlagen 1-6
- **Offenlegung:** Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Interne Meldestelle – Compliance Officer

- Die interne Meldestelle für Hinweise innerhalb der Drees & Sommer-Unternehmensgruppe ist bei den **Compliance Officer** eingerichtet. Die Compliance Officers stehen persönlich zu den üblichen Bürozeiten (Mo-Fr, 8:00 – 16:00 Uhr) sowie jederzeit per Telefon, E-Mail oder Post unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

 <p>Antje Rost Chief Compliance Officer</p>	 <p>Richard Rosner Group Compliance Officer</p>	 <p>Nora Sen-Patkai Group Compliance Officer</p>
Untere Waldplätze 28, 70569 Stuttgart T: +49 172 7690796 E: antje.rost@dreso.com Sprachen: Deutsch, Englisch	Liebknechtstrasse 33, 70565 Stuttgart T: +49 172 7697955 E: richard.rosner@dreso.com Sprachen: Deutsch, Englisch, Spanisch	Liebknechtstrasse 33, 70565 Stuttgart T: +49 172 7693939 E: nora.sen-patkai@dreso.com Sprachen: Deutsch, Englisch, Ungarisch, Türkisch

- Aufgabe der internen Meldestelle ist es, geeignete Meldekanäle zu betreiben (siehe nächste Seite), das Verfahren bei internen Meldungen zu führen und entsprechende Folgemaßnahmen zu ergreifen

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Zusätzlicher Meldekanal - Ombudsperson

- Neben der Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der internen Meldestelle haben potentielle Hinweisgebende zusätzlich auch die Möglichkeit, Hinweise und Informationen sowohl unter Offenlegung ihrer Identität als auch **anonym** bei den folgenden Personen, die für Drees & Sommer als Ombudspersonen agieren, abzugeben:

 <p>Christine Ostwald Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht</p>	 <p>Dr. Stefan Meßmer Rechtsanwalt</p>
Beschäftigt sich mit dem Bereich Arbeitsrecht, Compliance und Hinweisgebersysteme	Beschäftigt sich mit Kartellrecht, sowie mit allen rechtlichen und tatsächlichen Fragen rund um das Thema Compliance & Hinweisgebersysteme
Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Nymphenburger Straße 3b, 80335 München M: +49 (0)172 8461843 E: DresO-Ombudsservice@bakertilly.de	Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart M: +49 (0)151 14553061 E: DresO-Ombudsservice@bakertilly.de
<u>Erreichbarkeit:</u> persönlich zu den üblichen Bürozeiten (Mo-Fr, 8:00 – 18:00 Uhr) sowie jederzeit per Telefon, E-Mail oder Post <u>Sprachen:</u> Deutsch, Englisch	

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Bevorzugung der internen Meldewege einschl. der Ombudsperson

- Hinweisgebende haben grds. ein freies Wahlrecht im Hinblick auf die Inanspruchnahme der unternehmensinternen Meldewege (Compliance Officer oder Ombudsperson) und der externen Meldewege (Behörden)
- Drees & Sommer empfiehlt und bittet potentielle Hinweisgebende, Hinweise direkt über die internen Meldestellen an die Compliance Officer oder über den Meldekanal an die Ombudsperson zu melden, statt sich an die externen Behörden zu wenden
- Wir sind davon überzeugt, dass eine interne Meldung sowohl für die Hinweisgebenden als auch für das Unternehmen einen Mehrwert bringt, da etwaige Missstände
 - innerhalb der eigenen Organisation,
 - frühzeitig, schnell und unkompliziert,
 - wenn möglich, ohne Einbindung der staatlichen Ermittlungsbehörden und
 - unter Vermeidung des Öffentlichkeitscharakters und des damit einhergehenden Image-Schadens aufgeklärt werden können
- Hinweisgebende geben der Organisation die **Möglichkeit, Verbesserungspotenzial zu identifizieren und Transparenz zu schaffen!**
- Zudem
 - ist die Nutzung des Hinweisgebersystems kostenlos und völlig freiwillig
 - können Hinweise bei Drees & Sommer sowohl unter Angabe der Identität als auch anonym über die Ombudsperson abgegeben werden

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Meldeberechtigung und Inhalt der Meldungen

- **Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich – wer kann einen Hinweis bei Drees & Sommer melden?**
 - alle Drees & Sommer Mitarbeitenden aus allen D&S-Standorten (auch Teilzeit- und befristet Beschäftigte, Leiharbeitnehmer, Praktikanten, Auszubildende, Aushilfen, etc.)
 - ehemalige Drees & Sommer-Mitarbeitende und Bewerber für eine Stelle bei Drees & Sommer
 - Aktionäre, Personen in Leitungs- und Aufsichtsgremien
 - Personen, die in einer beruflichen Verbindung Repressalien erleiden könnten (Kollegen, Verwandten des Hinweisgebenden)
 - Geschäftspartner und sonstige Dritte, die mit Drees & Sommer im geschäftlichen Kontakt stehen

- **Sachlicher Anwendungsbereich – welche Verstöße können bei Drees & Sommer gemeldet werden?**
 - Verstöße, die nach dem jeweiligen lokalen Recht strafbewehrt oder bußgeldbewehrt sind
 - Verstöße gegen nationale und EU-Rechtsakte in spezifischen Bereichen, wie z.B. Geldwäsche, Produkt-, Verkehrs- und Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz, etc. (im Detail siehe die Hinweisgeberschutzvorschriften in Anlagen 1-6)
 - Verstöße gegen die internen Compliance-Regelwerke von Drees & Sommer
 - Beschwerden in Bezug auf Diskriminierungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
 - Wissen über tatsächliche Verstöße ist nicht zwingend – begründete Verdachtsmomente/Bedenken reichen aus

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Verfahrensbeschreibung (1)

▪ Entgegennahme von Hinweisen

- Empfang eines Hinweises durch die interne Meldestelle / Ombudsperson in mündlicher oder in Textform
- Prüfung, ob der Hinweis in den Zuständigkeitsbereich der Meldestelle fällt
- Bestätigung des Eingangs des Hinweises innerhalb von spätestens **sieben Tagen**: zugleich Information über die nächsten Schritte, den zeitlichen Ablauf, die Vertraulichkeit der Identität und den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

▪ Folgemaßnahmen

- die interne Meldestelle kann gemäß den gesetzlichen Vorgaben die folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - Verweis der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stelle
 - Durchführung einer internen Untersuchung (siehe nächste Seite)
 - Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen
 - Abgabe des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen an den zuständigen Bereich innerhalb der Organisation oder an die zuständige externe Behörde

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Verfahrensbeschreibung (2)

▪ Untersuchung des Sachverhalts

- die Ansprechperson erörtert den Sachverhalt mit dem Hinweisgebenden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass Vertrauen in den Prozess geschaffen wird und die Kommunikation stets von einem respektvollen, sensiblen Umgang geprägt ist
- es werden finanzielle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt, um den Sachverhalt vollumfänglich aufzuklären. Allen Beteiligten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben mit einer angemessenen Fristsetzung
- bei der Aufklärung des Sachverhalts soll Folgendes ermittelt werden: Stichhaltigkeit des Hinweises, Ausmaß der Pflichtverletzung, Verantwortlichkeiten, betroffene Personen, Schäden, potenzielle Folgen
- es ist mit dem Hinweisgebenden fortlaufend Kontakt zu halten, um über den Stand der Untersuchung zu informieren
- innerhalb von **drei Monaten** soll dem Hinweisgebenden ein Sachstandsbericht (über geplante und bereits ergriffene Folgemaßnahmen und deren Gründe) zugehen

▪ Dokumentation

- alle eingehenden Meldungen und die Entscheidung über den Hinweis sind in dauerhaft abrufbarer Weise zu dokumentieren
- bei der Dokumentation ist auf die Wahrung der Vertraulichkeit zu achten
- die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Anreize für die Abgabe eines Hinweises an die externe Ombudsperson

- **Absicherung der anonymen Verfahrensweise durch**
 - die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht der Ombudsperson und
 - das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht der Ombudsperson

- **Umgang mit an die Ombudsperson gegebenen Information**
 - geht ein Hinweis bei der Ombudsperson ein, wird das weitere Verfahren grds. zwischen der Ombudsperson und dem Hinweisgebenden abgestimmt
 - die Ombudsperson sichert dem Hinweisgebenden absolute Vertraulichkeit im Verhältnis zu Drees & Sommer zu
 - Hinweise werden nur dann an Drees & Sommer weitergegeben, wenn der Hinweisgebende zuvor ausdrücklich zustimmt - auch eine Weitergabe der Identität der Person erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung
 - sollte der Hinweis so konkret sein, dass hieraus auf die Person des Hinweisgebenden geschlossen werden kann, kommt eine Weitergabe nur in Frage, wenn der Hinweisgebende zustimmt
 - bei Abgabe eines Hinweises unter Angabe der Identität des Hinweisgebenden wird die Ombudsperson den Hinweisgebenden über den weiteren Verlauf in Kenntnis setzen
 - wenden Sie sich auch bei Unsicherheiten oder einem „unguten Gefühl“ gerne an die Ombudsperson – diese berät in diesem Fall und verweist gegebenenfalls an die dafür zuständige Stelle

HINWEISGEBERSYSTEM BEI DREES & SOMMER

Schutz des Hinweisgebenden - Schutz vor Falschmeldungen

- **Voraussetzung für den Schutz des Hinweisgebenden im Falle einer internen Meldung**
 - zum Zeitpunkt der Meldung hinreichender Grund zu der Annahme, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen
 - Meldung von Verstößen, die in den Anwendungsbereich der Hinweisgeber-Policy fallen, bzw. zum Zeitpunkt der Meldung hinreichender Grund zu der Annahme, dass dies der Fall sei (zum Anwendungsbereich siehe Seite 9)
- **Ausschluss der Verantwortlichkeit des Hinweisgebenden**
 - keine rechtliche Verantwortung für die Beschaffung von/Zugriff auf Informationen, sofern diese keine eigenständige Straftat darstellt
- **Repressalienverbot**
 - Repressalien gegen Hinweisgebende, auch deren Androhung oder der Versuch der Ausübung von Repressalien, sind verboten
 - Schadensersatzpflicht der benachteiligten Partei beim Verstoß gegen das Repressalienverbot
- **Bewusste Falschmeldungen**
 - Schadensersatzpflicht des Hinweisgebenden im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldungen
 - ggf. strafrechtliche Konsequenz im Falle von vorsätzlich unwahren Meldungen

HINWEISGEBERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND LISTE EXTERNER MELDESTELLEN

Erläuterung zu den Anlagen - Hinweisgeberschutzvorschriften und Liste externer Meldestellen

- Eine interne Meldestelle haben diejenigen Unternehmen, die mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen, zwingend einzurichten. Die zusätzliche Pflicht zur Bereitstellung von Informationen an Mitarbeitende über interne und externe Meldestellen und Meldeverfahren trifft auch nur diese Unternehmen
- Aktuell (Stand: Juli 2023) ist nur die Drees & Sommer SE verpflichtet, die o.g. Maßnahmen umzusetzen. Ab Dezember 2023 sind zusätzlich folgende Drees & Sommer-Gesellschaften zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen verpflichtet:
 - EPEA GmbH (Deutschland)
 - macom GmbH (Deutschland)
 - Drees & Sommer Luxemburg S.á.r.l. (Luxemburg)
 - Drees & Sommer Netherlands B.V. (Niederlande)
 - Drees & Sommer GmbH (Österreich)
 - Drees & Sommer Espana S.L. (Spanien)
- Unabhängig von der gesetzlichen Pflicht steht das Hinweisgebersystem von Drees & Sommer den Mitarbeitenden aller Drees & Sommer-Gesellschaften entsprechend dieser Hinweisgeber-Policy zur Verfügung. Nur in Bezug auf die nachfolgenden Informationen beschränken wir uns auf die Länder, in denen die Bereitstellung der Informationen gesetzlich zwingend ist

HINWEISGEBERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND LISTE EXTERNER MELDESTELLEN

Anlage 1 - Deutschland

- [Link](#) zum vollständigen Text des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes („HinSchG“) – in Kraft seit 2. Juli 2023 (für Drees & Sommer SE gilt ab sofort, für die EPEA GmbH und macom GmbH erst ab 17. Dezember 2023)
- Informationen zum Verfahren bei externen Meldungen können dem Gesetzestext sowie den Webseiten der externen Hinweisgeberstellen entnommen werden (siehe Links unten)
- Auf **Bundesebene** sind für externe Meldungen die folgenden Behörden in Deutschland zuständig:
 - allgemein: **Bundesamt für Justiz** – ([Link zur Hinweisgeberstelle](#))
 - für Verstöße im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht: **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen** ([Link zur Hinweisgeberstelle](#))
 - für Verstöße im Bereich der Wettbewerbsbeschränkungen: **Bundeskartellamt** ([Link zur Hinweisgeberstelle](#))
- Weitere externe Meldestellen können auf **Ebene der einzelnen Bundesländer** implementiert sein

HINWEISGEBERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND LISTE EXTERNER MELDESTELLEN

Anlage 2 – Luxemburg (1)

- [Link](#) zum vollständigen Text des luxemburgischen Hinweisgeberschutzgesetzes („Loi du 16 mai 2023 portant transposition de la directive (UE) 2019/1937 du Parlement européen et du Conseil du 23 octobre 2019 sur la protection des personnes qui signalent des violations du droit de l’Union“) – in Kraft seit 21. Mai 2023 (für D&S Luxemburg gilt erst ab 17. Dezember 2023)
- Informationen zum Verfahren bei externen Meldungen können dem Gesetzestext sowie den Webseiten der externen Hinweisgeberstellen entnommen werden (siehe Links unten)
- Für externe Meldungen sind in Luxemburg die folgenden Behörden zuständig:
 - La Commission de surveillance du secteur financier ([Link](#))
 - Le Commissariat aux assurances ([Link](#))
 - L’autorité de la concurrence ([Link](#))
 - L’Administration de l’enregistrement, des domaines et de la TVA ([Link](#))
 - L’Inspection du travail et des mines ([Link](#))
 - La Commission nationale pour la protection des données ([Link](#))
 - Le Centre pour l’égalité de traitement ([Link](#))
 - Le Médiateur dans le cadre de sa mission de contrôle externe des lieux où se trouvent des personnes privées de liberté ([Link](#))
 - L’Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher ([Link](#))

HINWEISGEBERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND LISTE EXTERNER MELDESTELLEN

Anlage 2 – Luxemburg (2)

- L’Institut luxembourgeois de regulation ([Link](#))
- L’Autorité luxembourgeoise indépendante de l’audiovisuel ([Link](#))
- L’Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg et l’Ordre des avocats du Barreau de Diekirch ([Link](#))
- La Chambre des notaires ([Link](#))
- Le Collège medical ([Link](#))
- L’Administration de la nature et des forêts ([Link](#))
- L’Administration de la gestion de l’eau ([Link](#))
- L’Administration de la navigation aérienne ([Link](#))
- Le Service national du Médiateur de la consommation ([Link](#))
- L’Ordre des architectes et des ingénieurs-conseils ([Link](#))
- L’Ordre des experts-comptables ([Link](#))
- L’Institut des réviseurs d’entreprises (IRE) ([Link](#))
- L’Administration des contributions directes (ACD) ([Link](#))

HINWEISGEBERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND LISTE EXTERNER MELDESTELLEN

Anlage 3 - Niederlande

- In den Niederlanden gelten parallel zwei Hinweisgeberschutzgesetze:
 - das „alte“ Gesetz umfasst Meldungen über „alle Fehlverhalten, die sich auf die Gesellschaft auswirken“, während das
 - „neue“ Gesetz Meldungen über Verstöße gegen die in der Whistleblowing-RL genannten EU-Rechtsakte umfasst
- [Link](#) zum vollständigen Text des neuen niederländischen Hinweisgeberschutzgesetzes („Wet bescherming klokkenluiders) – in Kraft seit 18. Februar 2023 (für D&S Niederlande gilt erst ab 17. Dezember 2023)
- [Link](#) zum vollständigen Text des alten niederländischen Hinweisgeberschutzgesetzes („Wet Huis voor klokkenluiders“)
- Informationen zum Verfahren bei externen Meldungen können dem Gesetzestext sowie den Webseiten der externen Hinweisgeberstellen entnommen werden (siehe Links unten)
- Für externe Meldungen sind in den Niederlanden die folgenden Behörden zuständig:
 - Autoriteit Consument & Markt ([Link](#))
 - Autoriteit Financiële Markten ([Link](#))
 - Autoriteit Persoonsgegevens ([Link](#))
 - De Nederlandsche Bank ([Link](#))
 - Huis voor Klokkenluiders ([Link](#))
 - Inspectie Gezondheidszorg en Jeugd ([Link](#))
 - Zorginstituut Nederland ([Link](#))
 - Autoriteit Nucleaire Veiligheid en Stralingsbescherming ([Link](#))

HINWEISGEBERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND LISTE EXTERNER MELDESTELLEN

Anlage 4 - Österreich

- [Link](#) zum vollständigen Text des österreichischen Hinweisgeberschutzgesetzes („HSchG“) – in Kraft seit 25. Februar 2023 (für D&S Österreich gilt erst ab 17. Dezember 2023)
- Informationen zum Verfahren bei externen Meldungen können dem Gesetzestext sowie den Webseiten der externen Hinweisgeberstellen entnommen werden (siehe Links unten)
- Für externe Meldungen sind in Österreich die folgenden Behörden zuständig:
 - allgemein: **Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung** ([Link zur Hinweisgeberstelle](#))
 - für Verstöße im Bereich Wettbewerbsrecht: **Bundewettbewerbsbehörde** ([Link zur Hinweisgeberstelle](#))
 - für Hinweise auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung: **Geldwäschemeldestelle** ([Link zur Hinweisgeberstelle](#))
 - sonstige spezialgesetzliche Sonderzuständigkeiten, z.B. Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Bilanzbuchhaltungsbehörde, Finanzmarktaufsichtsbehörde, Notariatskammer, Rechtsanwaltskammer, Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

HINWEISGEBERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND LISTE EXTERNER MELDESTELLEN

Anlage 5 - Spanien

- [Link](#) zum vollständigen Text des spanischen Hinweisgeberschutzgesetzes („Ley 2/2023, de 20 de febrero, reguladora de la protección de las personas que informen sobre infracciones normativas y de lucha contra la corrupción“) – in Kraft seit 13. März 2023 (für D&S Spanien gilt erst ab 1. Dezember 2023)
- Informationen zum Verfahren bei externen Meldungen können dem Gesetzestext sowie den Webseiten der externen Hinweisgeberstellen entnommen werden (siehe Links unten)
- Für externe Meldungen sind in Spanien die folgenden Behörden zuständig:
 - allgemein: **Autoridad Independiente de Protección del Informante (“A.A.I.”)** (unabhängige Behörde für den Schutz von Hinweisgebern) → noch nicht eingerichtet
 - bis zur Einrichtung der A.A.I.: regionale Verbraucherschutzbehörden, Sepblac (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, [Link](#)) Nationale und regionale Datenschutzbehörden, Banco de España (Bankaufsicht, [Link](#)), CNMC (Wettbewerbsrecht, [Link](#))

HINWEISGEBERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND LISTE EXTERNER MELDESTELLEN

Anlage 6 - EU

- [Link](#) zum vollständigen Text der Whistleblowing-Richtlinie („Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“)

- Auf **EU-Ebene** sind für externe Meldungen u.a. die folgenden Organe/Einrichtungen/Stellen zuständig:
 - EU-Kommission ([Link](#))
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ([Link](#))
 - Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) ([Link](#))
 - Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) ([Link](#))
 - Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ([Link](#))
 - Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) ([Link](#))